

Leistungsvereinbarung

zwischen den

Einwohnergemeinden

Allschwil und Schönenbuch

als Auftraggeberinnen jeweils vertreten durch den Gemeinderat
(nachfolgend: die Gemeinden)

und dem

Alterszentrum Am Bachgraben

Allschwil / Schönenbuch

als Auftragnehmerin vertreten durch den Stiftungsrat
(nachfolgend: das Alterszentrum)

In der Absicht, einen fachgerechten und bedarfsorientierten Betrieb des Alterszentrums sowie eine optimale Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, treffen die Gemeinden und das Alterszentrum die nachfolgende Leistungsvereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem Alterszentrum wird gestützt auf § 5 lit. d Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20.10.2005, (SGS 854) abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung regelt die Beziehung der Vertragsparteien in Bezug auf das Angebot in der Alters- und Pflegebetreuung. Sie definiert die Ziele und Leistungen des Alterszentrums und regelt die finanziellen Beiträge der Gemeinden sowie deren Mitwirkungs- und Aufsichtsrechte.

2. Gesetzliche Grundlagen

Grundlage der vorliegenden Vereinbarung bilden die folgenden Rechtserlasse:

- Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6.10.2000, SR 830.1
- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 8.3.1994, SR 832.10
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27.6.1995, SR 832.102
- Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenversicherung (KLV) vom 29.9.1995, SR 832.112.31

- Kantonales Sozialhilfegesetz (SHG) vom 21.06.2001, SGS 850
- Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25.09.2001, SGS 850.11
- Kantonales Spitalgesetz vom 24.6.1976, SGS 930
- Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 20.10.2005, SGS 854
- Verordnung zum Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA) vom 05.12.2006, SGS 854.11
- Verordnung über die Pflegeheimliste vom 05.12.1995, SGS 854.13
- Pflegeheimtarifvertrag zwischen dem Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (bap) und santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer vom 23.11.2005 (SGS 854.14)
- Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16.12.1993, SGS 271

- Stiftungsstatut vom 01.07.08
- Organisationsreglement des Alterszentrums vom 01.07.08
- Grundangebot und Basisqualität in Alters- und Pflegeheimen, aktuelle Ausgabe
- Kostenrechnung nach KVG

3. Leitbild / Betriebskonzept

Das Alterszentrum legt die Grundsätze, nach welchen es seinen Betrieb und seine Leistungen anbieten will, in einem Leitbild und verschiedenen Betriebskonzepten dar.

4. Zielsetzungen

4.1. Leistungsziele

Das Alterszentrum stellt die für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner notwendigen Wohn-, Pflege- und Betreuungsleistungen sicher.

4.2. Wirtschaftlichkeitsziel

Das Alterszentrum wird nach unternehmerischen resp. betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und stellt den Qualitätsstandard entsprechend dem Grundangebot und Basisqualität sicher.

4.3. Verhaltensziele

Die Gemeinden unterstützen und ermöglichen eine intensive Kooperation zwischen den anderen Leistungserbringern in ihrem Einzugsgebiet mit dem Ziel, vorhandene Synergiepotentiale zu nutzen und/oder neue zu schaffen.

5. Generelle Aufgaben und Leistungen

Das Alterszentrum stellt die in der Leistungsvereinbarung vereinbarte Pflege- und Betreuungsleistung in ihrer Funktion als unabhängige Stiftung sicher. Es stellt das Wohlbefinden ihrer Bewohnerinnen und Bewohner in den Vordergrund. Das Alterszentrum bietet die Pflege- und Betreuungsleistung selber an.

Die ärztliche Betreuung wird durch frei wählbare Hausärzte sichergestellt. Sie kann auch mit Heim- oder Konsiliararztunterstützung erfolgen.

6. Leistungen des Alterszentrums

6.1. Wohnen

Das Alterszentrum sorgt dafür, dass die folgenden Grundangebote bereitgestellt werden:

- Wohnraum für Pflege und Betreuung
- Wohnraum für psychisch kranke und demente Personen
- Notfall- und Entlastungsbetten

6.2. Betreuung und Pflege

- Betreuungs-, Pflege- und Behandlungsmassnahmen nach Bedarf. Grundlage bildet das zwischen den Krankenkassen und dem Verband gemeinnütziger Baselbieter Alters- und Pflegeheime (bap) jeweils ausgehandelte Einstufungssystem
- individuelle Sterbebegleitung

6.3 Zusammenarbeit

- Das Alterszentrum gewährleistet eine gute Zusammenarbeit mit anderen Fachstellen im Alters- und Pflegebereich.

6.4. Infrastrukturleistung

- Das Alterszentrum stellt die notwendige bauliche, organisatorische, administrative, hauswirtschaftliche und technische Infrastruktur sowie das notwendige Betriebskapital in Form von Eigen- und Fremdkapital zur Verfügung.

6.5 Versicherungspflicht

- Das Alterszentrum betreibt unter dem Aspekt der Realisierung von Chancen und der Bewältigung von Störungen ein integriertes Risikomanagement. Das Portefeuille der Versicherungsleistungen umfasst unter anderem die Bereiche Personen (BVG, KTG, UVG), Sachen (Fahrhabe, Gebäude, EDV, Fahrzeuge) sowie die Aspekte Risiko vermeiden, verhindern, überwälzen oder bewusst eingehen (Haftpflicht, Ertragsausfall, Transport, Rechtsschutz, Epidemie).

6.7. Personelles

- Das Reglement für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alterszentrums regelt im Detail die Anstellungsbedingungen des gesamten Personals (Gehaltssystem, Weiterbildung, Lehrlingsausbildung, Personalfürsorge).

7. Finanzen

7.1. Grundsatz

Das Alterszentrum stellt den Bewohnerinnen und Bewohnern für die erbrachten Leistungen Rechnung. Die Kosten, die den Gemeinden und Krankenversicherern entstehen, werden auf der Rechnung informationshalber separat ausgewiesen.

7.2. Pensionspreis, Pflegekostenzuschläge und Budget

Das Alterszentrum legt den Gemeinden auf jeweils 1. November die Pensionspreise, die Pflegekostenzuschläge und das Budget für das Folgejahr zur Genehmigung vor. Die Gemeinden genehmigen das Budget bis 15. November des laufenden Jahres unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeindebudgets durch den Einwohnerrat resp. die Gemeindeversammlung.

7.3. Erfolgsrechnung, Bilanz und Kontrollstellenbericht

Das Alterszentrum legt den Gemeinden jährlich per Ende Mai die Erfolgsrechnung, die Bilanz, die Erfolgs- und Kostenrechnung sowie den Bericht der Kontrollstelle für das Vorjahr zur Genehmigung vor.

7.4. Tarifverhandlungen

Die Durchführung der Tarifverhandlungen mit den Krankenversicherern (Santé Suisse) obliegt einer gemeinsamen Delegation bestehend aus Mitgliedern des Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (bap) sowie des Verbandes Basel-Landschaftlicher Gemeinden (VBLG).

8. Leistungen der Gemeinden

8.1. Gemeindebeiträge

Die Gemeinden leisten bei Bedarf Beiträge an ihre Einwohnerinnen und Einwohner in den Alters- und Pflegeeinrichtungen der Pflegeheimlisten sowie in weiteren anerkannten Einrichtungen. Für die Beitragsleistungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA).

8.2 Debitorenverluste

Debitorenverluste sind ausschliesslich Ausstände des Alterszentrums aufgrund nicht bezahlter Pflege- und Betreuungskosten durch die Bewohnerinnen und Bewohner.

Das Alterszentrum wird angehalten, angemessene Rückstellungen für Debitorenverluste zu budgetieren. Unter der Voraussetzung, dass die Rückstellungen ausgeschöpft sind, kann das Alterszentrum für effektiv entstandene Debitorenverluste Anträge auf Kostenübernahme stellen.

Der Gemeinderat ist frei zu entscheiden, ob ein entsprechender Verlust von der Gemeinde übernommen wird.

Anträge des Alterszentrums werden nur geprüft und allenfalls gutgeheissen, wenn das Alterszentrum nachweist, dass:

- der säumige Schuldner oder die säumige Schuldnerin unmittelbar nach Fälligkeit der monatlichen Pflorgetaxe und nach einer kurzen Mahnfrist in Verzug gesetzt wurde und folgende Schritte unternommen wurden:
 - a. Das Alterszentrum leitet alle möglichen und notwendigen Massnahmen ein, damit die laufenden Leistungen gesichert werden können.
 - b. Bei vermögenden Bewohnerinnen und Bewohnern ist zusätzlich der Betreibungsweg zu beschreiten.

Die Gemeinde übernimmt bei einer Gutheissung die ungedeckten Kosten für maximal drei Monate pro Fall und beantragt bei den Sozialversicherern die Auszahlung der Leistungen an das Alterszentrum.

8.3 Notfall- und Entlastungsbetten

Für die Bereitstellung von einem Notfall- und Entlastungsbett leisten die Gemeinden dem Alterszentrum jährlich eine vorgängig vereinbarte Pauschalentschädigung.

Für das Jahr 2008 und bis auf weiteres beträgt diese mindestens CHF 5'000.00 pro Notfall- respektive Entlastungsbett.

9. Investitionsbeiträge

Für Investitionsbeiträge der Gemeinden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA). Es steht dem Alterszentrum frei, für Investitionen, die ihre finanziellen Möglichkeiten überschreiten, begründete und projektbezogene Anträge auf Mitfinanzierung an die Gemeinden zu stellen.

10. Mitsprache- und Einsichtrecht

Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Pflichten und Rechte des Aufsichts- (Stiftungsrat) und Leitungsorgans (Zentrumsleitung) sind in den Statuten und im Organisationsreglement des Alterszentrums geregelt.

Die Gemeinde Allschwil ist mit drei Stiftungsräten und die Gemeinde Schönenbuch mit einem Stiftungsrat im Aufsichtsorgan (Stiftungsrat) des Alterszentrums vertreten. Pro Gemeinde muss ein Stiftungsratsmitglied zugleich Gemeinderat sein.

Die Wahrung der jeweiligen Persönlichkeitsrechte von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Mitarbeitenden muss stets gewährleistet werden.

11. Controlling

11.1. Qualitätssicherung

Das Alterszentrum verpflichtet sich, ein Qualitätssicherungssystem gemäss Art. 77 KVV einzuführen (Grundangebot und Basisqualität, aktueller 2007: Ausgabe 2006).

Das Alterszentrum verpflichtet sich, auf eigene Kosten die Vorgaben der Standards Grundangebot und Basisqualität einzuhalten und periodisch extern überprüfen zu lassen. Zertifizierungsorganisation und Zertifizierungsrhythmus entsprechen den aktuellen Standards, welche der Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen (bap) sowie des Verbandes Basel-Landschaftlicher Gemeinden (VBLG) untereinander vereinbaren.

11.2 Finanzcontrolling

Das Alterszentrum führt ein professionelles Rechnungswesen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Kostenrechnung nach KVG) und branchenüblichen Usanzen.

11.3 Leistungscontrolling

Das Alterszentrum führt ein modernes Leistungscontrolling über massgebliche Faktoren wie Auslastungs- und Personalschlüssel, Investitionen etc.

12. Rechnungsprüfung

Die Betriebs- und Vermögensrechnung der Stiftung wird durch eine externe anerkannte Revisionsgesellschaft revidiert.

13. Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern

Das Alterszentrum berücksichtigt bei der Aufnahme von Bewohnern und Bewohnerinnen in das Alterszentrum in erster Linie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden.

14. Leistungsmängel

Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind alle verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörung gemeinsam zu eruieren.

15. Dauer, Änderung der Vereinbarung und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, während der Vertragsdauer zu Vertragsanpassungen Hand zu bieten, die aufgrund geänderter Verhältnisse dringend notwendig werden.

Änderungen der Leistungsvereinbarung haben im gegenseitigen Einvernehmen zu erfolgen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Die Vereinbarungen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten jeweils per Ende Jahr gekündigt werden.

Treten im Verlauf der Vereinbarungsdauer Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden und dem Alterszentrum auf, die den Inhalt dieser Vereinbarung betreffen, sind diese in gemeinsamen Verhandlungen zwischen den Gemeinden und dem Alterszentrum zu bereinigen. Kommt es zu keiner Einigung, werden Konflikte auf dem Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 50 Abs. 1 lit. a VPO durch das Kantonsgericht Basellandschaft beurteilt.

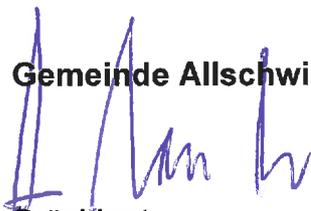
16. Schlussbestimmungen

Diese Leistungsvereinbarung ersetzt alle vorhergehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und der Auftragnehmerin betreffend die Pflege und Betreuung im Alter, welche der vorliegenden Leistungsvereinbarung widersprechen.

17. Inkrafttreten und Genehmigung

Die Leistungsvereinbarung tritt per 11. Dezember 2008 in Kraft.

Gemeinde Allschwil: Einwohnerratssitzung vom 11. Dezember 2008.



Präsident
Dr. Anton Lauber



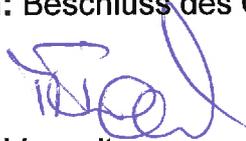
Verwalterin
Sandra Steiner

Gemeinde Schönenbuch: Beschluss des Gemeinderates vom ...10. November 2008



Präsident

Markus Oser



Verwalter

Marcel Friederich

Alterszentrum Am Bachgraben: Stiftungsratssitzung vom ...11. Dezember 2007



Präsident
Karl Gerspacher



Vizepräsident
Stevie Brügger



Zentrumsleitung
Urs Jenny